

September 2021



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

einer der größten Jahrhunderts Schlagzeuger starb am 24. August 2021. Charly Watts war bei den Rolling Stones der distinktierte und stilvolle Gentleman-Exot, ein Jazzdrummer in einer Rockband. Mit seinem minimalistischen, lässigen Spiel gab er der Band den Swing - mal wie eine Dampfmaschine, die die Band vorantrieb, mal ganz dezent mit einem einzigen Schlag im richtigen Moment. Er war das Rückgrat der Band, der den extravaganten Frontleuten Jagger und Richards – so der SPIEGEL – „erst die Freiräume in ihrer Inszenierung schenkte.“

Charly Watts, dessen Tod mich schon beschäftigt hat, und die Stones machen auch für die Wirtschaft deutlich, welche erhebliche Bedeutung Vielfalt auch in jedem Unternehmen hat. Es geht um unterschiedliche Persönlichkeiten, Talente, Kompetenzen und Individualität, aber auch um Faktoren wie u.a. Alter, Geschlecht und Nationalität. Das sogenannte Diversity-Management zielt als strategisches Instrument darauf ab, die Vielfalt in der Mitarbeiterschaft für den unternehmerischen Erfolg einzusetzen und zu fördern. Damit werden wertvolle Impulse für Innovation und Kreativität, aber auch für die Wettbewerbsfähigkeit und Kundenzufriedenheit gesetzt. Gleichzeitig steigert ein durch diese Wertschätzung verbessertes Arbeitsklima die Attraktivität als Arbeitgeber. In Summe führt all dies zu einem erheblichen Gewinn für das Unternehmen.

Ganz schlicht und zutreffend drückt dies der ehemalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker aus:

„Das Lebenserhaltende ist die Vielfalt.“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Genießen und nutzen Sie die Vielfalt in vielfältiger Weise!

Mit besten Grüßen

Übersicht

Die Rolle des Architekten im Widerspruchsverfahren	3
Wann sind Krankentransporte von der Umsatzsteuer befreit?	4
Die mündliche Auskunft der Behörde	5
Elektro, Hybrid oder Verbrenner?	6
Bewirtungskosten als Betriebsausgaben	8
Berechnung Arbeitslohn bei Betriebsveranstaltung	9
Erschließungskosten bei Grunderwerbsteuerberechnung	10
Auf anteiligen Veräußerungsgewinn auf ein häusliches Arbeitszimmer entfällt die Besteuerung	10
Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu Kindergartenbeiträgen mindern Sonderausgaben	11
Keine Pauschalsteuer für zu Werbezwecken zugewendete Sachleistung?	11
Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden	12
Verlängerung der Steuererklärungsfristen für 2020	12
Insolvenzantragspflicht vorübergehend ausgesetzt	13
Neuregelung der Insolvenzsicherung bei Pauschalreisen	13
Neue Gewährleistungsrechte und neue Rechte beim Kauf digitaler Produkte	14
Kündigung von Online-Verträgen auch per Brief	14
Androhung einer Krankschreibung rechtfertigt Kündigung	14
COVID-19 – ggf. Arbeitsunfall oder Berufskrankheit	15
Schadensersatz wegen nicht rechtzeitig nachgewiesenem Betreuungsplatz	16
Schenkung von den Schwiegereltern bei einer Scheidung	16
Wohl des Kindes bei Umgangsregelung maßgeblich	17

Die Rolle des Architekten im Widerspruchsverfahren

BEITRAG VON DR. JENS BIEDERER –

Der Bauherr erwartet von seinem Architekten eine genehmigungsfähige Planung. Welche Rolle kommt dem Architekten aber zu, wenn die begehrte Baugenehmigung versagt wird? Kann oder muss der Architekt dann das Widerspruchsverfahren für den Bauherrn führen?

Wer bauen möchte, verlässt sich in vielerlei Hinsicht auf seinen Architekten. Dieser soll ein Bauvorhaben planen und verwirklichen, das den Vorstellungen des Bauherrn entspricht. Aufgabe des Architekten ist es deshalb, die Planungsziele des Bauherrn in Erfahrung zu bringen und mit diesem gemeinsam eine Planung zu entwickeln, welche die Planungsziele verwirklicht. Die Planung muss nicht nur die vom Bauherrn gewünschte Funktionalität des Bauwerks erreichen und sich an den Kostenvorstellungen des Bauherrn orientieren. Vielmehr muss der Architekt von Anfang an auch darauf achten, dass seine Planung öffentlich-rechtliche Vorschriften beachtet, er insbesondere nicht am geltenden Bauplanungs- und Bauordnungsrecht „vorbei“ plant. Er schuldet dem Bauherrn eine Planung, die öffentlich-rechtlich genehmigungsfähig ist.

Was aber passiert, wenn die zuständige Behörde dem Bauherrn die beantragte Baugenehmigung versagt? In einem Fall, den der Bundesgerichtshof (BGH) am 11.02.2021 (Az. I ZR 227/19) zu entscheiden hatte, legte die Architektin namens des Grundstückseigentümers Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid ein. Dies führte dazu, dass die Architektin von der örtlichen Rechtsanwaltskammer auf Unterlassung derartiger Handlungen verklagt wurde. Im Grunde zurecht, entschied der BGH. Denn dabei handele es sich um eine nach §§ 2, 3 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erlaubnispflichtige Tätigkeit, die grundsätzlich nur von Rechtsanwälten ausgeübt werden dürfe. Die Architektin schulde ihrem Auftraggeber zwar eine genehmigungsfähige Planung, es sei aber nicht ihre Aufgabe, auch für die Genehmigung Sorge zu tragen. Ein Widerspruchsverfahren dürfe die Architektin nicht führen, da dieses qualifizierte Rechtskenntnisse voraussetze, welche nur bei Rechtsanwälten und bestimmten anderen Personen vorausgesetzt werden könnten.

Der Architekt sollte sich also davor hüten, rechtliche Auseinandersetzungen für den Bauherrn mit dem Bauamt zu führen. Neben dem Risiko einer Abmahnung riskiert er sonst insbesondere seinen Versicherungsschutz. Die Haftpflichtversicherung des Architekten muss nämlich nicht eintreten, wenn dieser unter Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz rechtsberatend tätig wird und dadurch einen Schaden verursacht.

Etwas besser sieht es für den Bauherrn aus: Er kann gegen den Architekten Schadensersatzansprüche haben, wenn dieser für ihn eine verbotene Rechtsberatung durchführt. Bei größeren Schäden kann dann aber der fehlende Versicherungsschutz des Architekten zum Problem werden. Zudem helfen Schadensersatzansprüche gegen den Architekten dem Bauherrn noch nicht, sein Bauvorhaben zu verwirklichen. Denn § 3 RDG ist ein sogenanntes Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Deshalb kann die dem Architekten vom Bauherrn für das Widerspruchsverfahren erteilte Vollmacht nichtig und damit der gesamte Widerspruch unwirksam sein. Das Widerspruchsverfahren ist dann ggfs. nicht mehr „zu retten“ und die Ablehnung der Genehmigung wohlmöglich endgültig.

Wann sind Krankentransporte von der Umsatzsteuer befreit?

GAST-BEITRAG VON MARTIN KARP –

Dienstleistungen im Bereich des Rettungsdienstes können eng mit der Sozialfürsorge verbunden und damit von der Umsatzsteuerpflicht befreit sein. Das gilt auch für Abrechnungen von Krankentransport- und Rettungsdienstleistungen gegenüber Sozialversicherungsträgern, die ein Rettungsdienst für den Träger des Rettungsdienstes und die anderen Rettungsdienste übernommen hat.

Hintergrund

Der als gemeinnützig anerkannte A-Verband der freien Wohlfahrtspflege ist als Leistungserbringer im öffentlichen Rettungsdienst tätig. Träger des öffentlichen Rettungsdienstes ist der Landkreis. A wickelt die Abrechnung der Rettungsdienstleistungen selbstständig mit den Kostenträgern ab.

Ab 2012 sollte es in jedem Landkreis nur noch eine Abrechnungsstelle geben. Dementsprechend führte A neben der Abrechnung der eigenen Einsätze auch die Abrechnungen der Einsätze für 4 andere Leistungserbringer in den Bereichen Rettungsdienst und Krankentransport gegenüber den Kostenträgern durch. Die Abrechnung des Rettungsdienstes erfolgt ausdrücklich im Auftrag des Landkreises.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der Betrieb der Abrechnungsstelle eine gesondert zu beurteilende selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit darstellte, die die Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfüllt und kein Zweckbetrieb ist. Eine Umsatzsteuer-Befreiung für die Leistungen der Abrechnungsstelle für die anderen Leistungserbringer kam deshalb nicht in Betracht. Davon ausgenommen war die Abrechnung der eigenen Rettungsdienstleistungen.

Das Finanzgericht sah dies ebenso und wies die Klage ab.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof entschied dagegen, dass die Abrechnungsleistungen steuerfrei sind. Entgegen dem Urteil des Finanzgerichts erbringt A auch im Hinblick auf die Abrechnungen für andere Leistungserbringer steuerbefreite Leistungen und ist auch insoweit als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt.

Die Steuerbefreiung knüpft an leistungs- und an personenbezogene Voraussetzungen an: Es muss sich um eng mit der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen handeln, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen erbracht werden, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit im Wesentlichen sozialem Charakter anerkannt worden sind.

Um das Merkmal "eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden" zu erfüllen, muss die Leistung jedenfalls für die der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit unterfallenden Umsätze unerlässlich sein. Das ist hier der Fall. Die von A mit seiner Haupttätigkeit erbrachten Leistungen des Krankentransports und der Notfallrettung sind dem Grunde nach begünstigt. Die Abrechnung des A über diese Leistungen ist Teil derselben.

Soweit das Finanzgericht eine eng mit der Sozialfürsorge verbundene Dienstleistung verneint hat, weil A die betreffende Abrechnungsleistung nicht gegenüber dem jeweiligen Hilfsbedürftigen erbracht hat, sondern gegenüber einem anderen Leistungserbringer, widerspricht dies der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs. Denn danach hängt die Steuerbefreiung von Dienstleistungen nicht davon ab, an wen sie erbracht werden. Sie müssen lediglich einen für die Durchführung der Maßnahmen der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit unerlässlichen Schritt darstellen.

Bei dem A-Verband handelt es sich um eine anerkannte Einrichtung mit im Wesentlichen sozialem Charakter. Die Übernahme der Kosten durch die Sozialleistungsträger beruht auf speziellen vertraglichen Grundlagen. Nur auf Verlangen der Sozialleistungsträger hatte es A übernommen, Leistungen auch für dritte Leistungserbringer abzurechnen.

Der Bundesfinanzhof verwies die Sache an das Finanzgericht zurück, da Feststellungen zur Höhe der steuerfreien Umsätze fehlen.

Die mündliche Auskunft der Behörde

PARTNER-BEITRAG VON LENNART HOLST LL.B. –

Soll ein Projekt umgesetzt werden oder ein Problem mit einer Behörde umgesetzt werden, bietet es sich häufig an, mit der Behörde in einem Gespräch die Fragen zu klären. Als schwierig erweist sich hierbei jedoch die Frage, welche Rechtswirkung mündliche Aussagen der Behörde haben.

In vielen Bereichen ist man auf eine behördliche Genehmigung bei der Umsetzung von Projekten angewiesen oder muss zumindest sicherstellen, dass öffentlich-rechtliche Vorgaben eingehalten werden. Um den Bürgern zu erleichtern, im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorgaben zu handeln und die notwendigen Genehmigungen zu gelangen, sind Behörden zur Kooperation angehalten. Diesem Kooperationsgebot wird häufig dadurch nachgekommen, dass mit den Bürgern Gespräche geführt werden, um die wesentlichen Aspekte zu besprechen.

Als schwierig erweist sich hierbei für den Bürger nach den Gesprächen jedoch die Frage, ob er sich auf die mündlichen Aussagen der Behörde verlassen kann und welche Möglichkeiten bestehen, wenn die Behörde später einen anderen Standpunkt vertritt oder sich die Auskunft als unzutreffend herausstellt.

Die Behörde kann sich durch eigene Angaben dazu verpflichten, einen Verwaltungsakt zu erlassen, also beispielsweise eine Genehmigung zu erteilen, oder einen Verwaltungsakt zu unterlassen, beispielsweise eine Beseitigungsverfügung oder ein Verbot. Der Gesetzgeber hat in § 38 VwVfG hierfür jedoch festgelegt, dass diese „Zusicherung“ in schriftlicher Form zu erfolgen hat. Hieraus ist zu folgern, dass eine mündliche Aussage der Behörde einer späteren gegenteiligen Entscheidung der Behörde über einen Verwaltungsakt nicht entgegensteht. In der Praxis kann dies beispielsweise bedeuten, dass in Gesprächen die Baubehörde mitteilt, dass die Baugenehmigung erteilt werden wird und sodann dennoch die Baugenehmigung abgelehnt wird. Die vorherige Aussage der Baubehörde, dass die Genehmigung erteilt werde, steht der späteren Ablehnung rechtlich später nicht entgegen. Der Bauherr hat durch die mündliche Auskunft der Baubehörde keinen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Verfehlt wäre jedoch der Schluss, dass mündliche Auskünfte von Behörden allgemein keine Rechtsfolgen haben können. Eine falsche mündliche Auskunft kann einen Amtshaftungsanspruch, also einen Schadensersatzanspruch des Bürgers gegen die Behörde, begründen. Ein solcher kommt jedoch nur in Betracht, wenn für eine entsprechende Zusage der Behörde keine Schriftform vorgesehen ist. Dies bedeutet konkret, dass im Fall der versprochenen Baugenehmigung kein Amtshaftungsanspruch in Frage kommt, da der Bürger weiß oder wissen könnte, dass er eine schriftliche Baugenehmigung benötigt und eine mündliche Auskunft nicht ausreichend ist.

Rechtliche Folgen einer mündlichen Auskunft der Behörde kommen mithin vor allem dort in Betracht, wo keine schriftliche Genehmigung oder ähnliches benötigt wird. Erteilt die Baubehörde beispielsweise in Bezug auf einen Gartenschuppen – der meist genehmigungsfrei ist – die Auskunft, dass dieser an dem Standort zulässig ist und erweist sich die Auskunft später als falsch und es erwächst hieraus dem Bürger ein Schaden, kann er diesen im Wege des Amtshaftungsanspruchs geltend machen. Selbstverständlich hat der Bürger dann im Falle des Bestreitens der Falschauskunft durch die Behörde das Problem, dass er die falsche Auskunft beweisen muss, was sich bei Gesprächen ohne Zeugen als schwierig erweist.

Es wäre mithin falsch zu glauben, dass auch mündliche Auskünfte von Behörden immer gänzlich unverbindlich sind und hieraus kein Anspruch erwachsen kann. Ein eventueller Amtshaftungsanspruch bei einer falschen Auskunft sollte vom Bürger nicht übersehen und gegebenenfalls geprüft werden lassen.

Elektro, Hybrid oder Verbrenner?

BEITRAG VON STEFAN GRUBE –

Bei Auslaufen aktueller PKW-Leasingverträge stellt sich häufig die Frage des künftigen Antriebs. Eine pauschale Antwort ist kaum möglich, da die Modellpalette für Benziner, Diesel, Elektro- und Hybridautos diverse Alternativen bietet. Neben den emotionalen Beweggründen ist dieser Artikel ein Versuch die finanziellen Auswirkungen zu umreißen.

Allgemeines zum Thema

Welches Auto künftig uneingeschränkt fahren dürfen ist aktuell schwer vorherzusagen. Erklärtes Ziel der Politik ist eine Verminderung der Emissionen in den Innenstädten. Insofern ist eine Begünstigung der Stromer gewollt. Hierzu fördert der Staat die Anschaffung von Elektrofahrzeugen und investiert in die Ladeinfrastruktur.

Auch die Entwicklung der Elektrofahrzeuge schreitet voran. So erhöhen sich Reichweiten und Elektroantriebe finden sich in immer mehr Serienfahrzeugen. Aber ist die Investition lohnend und wenn ja, für wen?

Bei der Kostenbetrachtung sind jedoch zwei Perspektiven zu unterscheiden:

- die Kosten des Dienstwagennutzers (Arbeitnehmer oder Geschäftsführer), die durch die Versteuerung des geldwerten Vorteils (Sachbezug) entstehen,
- die tatsächlichen Kosten der Anschaffung und der Nutzung, die das Unternehmen/ der Arbeitgeber trägt.

Steuerliche Betrachtung

Der Gesetzgeber fördert die Anschaffung Elektro- und Hybridfahrzeuge mit Kaufprämien sowie mit Vorteilen bei der laufenden Besteuerung des Nutzungsvorteils.

Kaufprämien, die bis mindestens 2025 gelten und weiter ausgebaut werden sollen, erfolgen je Fahrzeugart (Elektro- oder Hybridfahrzeug) und Anschaffungspreishöhe. Bei einem Nettolistenpreis bis 40.000,00 EUR oder bis 65.000,00 EUR beträgt diese Förderung zwischen 5.625,00 EUR (z. B. für ein Hybridfahrzeug im oberen Preissegment) und 9.000,00 EUR für ein Elektrofahrzeug mit einem Nettolistenpreis bis zu 40.000,00 EUR. Getragen werden die Förderbeträge von Herstellern und Bund.

Der geldwerte Vorteil eines Dienstwagens beim Nutzer wird bei Anwendung der 1 %-Regel auf Basis des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung durchgeführt.

Zur steuerlichen Förderung hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung für die Berechnung des geldwerten Vorteils von Elektro- oder Hybridfahrzeugen eingeführt.

Bei reinen Elektrofahrzeugen, die ab dem 01.01.2019 und vor dem 01.01.2031 angeschafft werden, wird der Bruttolistenpreis nur mit 0,5 % angesetzt, wenn dieser im Zeitpunkt der Anschaffung mehr als 60.000,00 EUR beträgt. Bei einem Bruttolistenpreis unter 60.000,00 EUR müssen lediglich 0,25 % für die Ermittlung des geldwerten Vorteils angesetzt werden.

Bei Hybridfahrzeugen kann der Nutzungswert aktuell nur mit 0,5 % des Bruttolistenpreises angesetzt werden. Außerdem darf die Kohlendioxidemission höchstens 50 Gramm pro km betragen oder die Reichweite des Fahrzeugs bei ausschließlicher Nutzung des Elektroantriebs mindestens 40 km (ab 01.01.2022 60 km und ab 01.01.2025 80 km).

Bei der Besteuerung der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bestehen keine Unterschiede, auch hier wird ggf. auf den geminderten Bruttolistenpreis bei der Berechnung zurückgegriffen.

Auswirkungen beim Arbeitnehmer

Unterstellt man die 1%-Regel und einen Bruttolistenpreis 60.000,00 EUR können bei einem Arbeitsweg von 30 km beim Spitzensteuersatz von 42% eine Ersparnis von bis zu 4 T€ p.a. zugunsten des Elektrofahrzeugs im Vergleich zu einem Verbrenner erzielt werden.

Aus Sicht des Arbeitgebers sind die Kosten der Anschaffung bzw. der damit verbundene steuerliche Vorteil aus dem Abschreibungspotenzial hingegen gleich.

Auswirkungen bei Arbeitgeber und Unternehmern

Entscheidend sind die tatsächlich anfallenden Kosten für den Arbeitgeber. Hierzu hat der ADAC exemplarische Berechnung für verschiedene Hersteller und Fahrzeuge durchgeführt. Darin sind sämtliche Kosten – also auch der Kaufpreis – enthalten. Angesetzt wird eine Nutzungsdauer von fünf Jahren und eine jährliche Laufleistung von 15.000 km.

Die Untersuchung ergab beispielsweise für einen Mercedes EQC 400 als Elektroauto und einem GLC 400 als Dieselfahrzeug, dass die Kostenunterschiede relativ gering sind. Beim Diesel kostet der Kilometer 89,5 Cent und beim Stromer 82,2 Cent. Dies ergab einen jährlichen Kostenvorteil von 1.095,00 EUR zugunsten des Stromers.

Der gleiche Effekt wird auch Unternehmern erzielt, die ihren PKW zu mehr als 50% betrieblich nutzen.

Stromkosten

Der ADAC ermittelt einen durchschnittlichen Verbrauch von ungefähr 20 kW/h bei einem Mittelklassenmodell und 30 kW/h je 100 Kilometer in der Oberklasse. Damit verbraucht das Mittelklassenmodell ca. 3.000 kW/h bei den oben angeführten 15.000 km im Jahr. Bei einem Durchschnittspreis von 31 Cent je kW/h belaufen sich diese Kosten auf 930,00 EUR/ jährlich.

Bei den Stromkosten besteht jedoch große Preisspannen. Auch unterscheiden sich die Preise ob das Unternehmen ggf. als Großverbraucher vorteilhaftere Bezugspreise bezieht oder der Fahrzeugnutzer Zuhause von einer Photovoltaikanlage profitiert.

Am Rande sei erwähnt, dass auch ein privater Stromer im Betrieb des Arbeitgebers lohnsteuerfrei aufgeladen werden kann. Gleiches gilt für die vom Arbeitgeber zur Nutzung überlassene Ladestation. Wichtig ist hierbei, dass dieser Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Die Erstattung der Stromkosten am privaten Stromanschluss durch den Arbeitgeber stellen steuerfreien Auslagenersatz dar. Zur Vereinfachung lässt die Finanzverwaltung vorgegebene Pauschalen zu (vgl. BMF, Schreiben v. 29.09.2020 BStBl 2020 I S. 972). Erstattet der Arbeitgeber keine Stromkosten so mindern die selbst getragenen Stromkosten den geldwerten Vorteil aus der 1 %-Regel.

Fazit

Durch die staatlichen Fördermaßnahmen bei Investition und der begünstigten Besteuerung der Nutzung von Stromern lohnt sich die Umstellung auf Elektromobilität. Mit einem Runterfahren der Investitionsprogramme ist in Kürze zudem nicht zu rechnen.

Bewertungskosten als Betriebsausgaben

Bewertungsaufwendungen aus betrieblichem Anlass können unter weiteren Voraussetzungen zu 100 % als Betriebsausgaben angesetzt werden, während Bewertungskosten aus geschäftlichem Anlass nur zu 70 % Betriebsausgaben darstellen. Zu den Bewertungskosten, die zu 100 % abgezogen werden können, zählen z. B. Arbeitnehmerbewirtungen, die aus Anlass von außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen durchgeführt werden, oder Warenverkostungen im Unternehmen.

Mit Schreiben vom 30.06.2021 aktualisiert die Finanzverwaltung die Erfordernisse zur steuerlichen Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb. So dient in der Regel ein formloses Dokument (Bewirtungsbeleg als Eigenbeleg) als Nachweis, das Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen aufführt, um den Abzug von

angemessenen Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben anerkennen zu lassen. Der Nachweis ist zudem vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben.

Ist der Nachweis über eine Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb – z. B. in einer Gaststätte oder einem Restaurant – zu erbringen, ist für die steuerliche Anerkennung die Rechnung über die Bewirtung einzureichen. Die Rechnung muss maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein sowie den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Auf dem Eigenbeleg sind darüber hinaus der Anlass der Bewirtung und die Teilnehmer anzugeben.

Verwendet der Bewirtungsbetrieb – also das Restaurant oder die Gaststätte – ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion, werden für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt. Der Bewirtungsbetrieb ist dann verpflichtet, mit dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion Belege über die Geschäftsvorfälle zu erstellen.

Rechnungen in anderer Form, z. B. handschriftlich erstellte oder nur maschinell erstellte, erfüllen die Nachweisvoraussetzungen nicht; diese Bewirtungsaufwendungen werden vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

Übergangsregelung:

Ein Betriebsausgabenabzug ist unabhängig von den geforderten Angaben für Belege zulässig, die bis zum 31.12.2022 ausgestellt werden. Führen die neuen Regelungen zur Einhaltung der geforderten Angaben zu erhöhten Anforderungen an die Nachweisführung, sind diese erst für Betriebsaufwendungen verpflichtend vorzusetzen, die nach dem 01.07.2021 anfallen.

Berechnung Arbeitslohn bei Betriebsveranstaltung

Der gesetzliche Arbeitslohn kann sich für den Arbeitnehmer ändern, wenn ihm einmalige Zuwendungen zuteil werden. Es kann sich dabei um geldwerte Vorteile handeln, Sachbezüge oder einen Firmenwagen. Der Arbeitgeber hat sämtliche Zuwendungen bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen. Am 29.04.2021 fällte der Bundesfinanzhof (BFH) ein Urteil über die korrekte Berücksichtigung einer Betriebsveranstaltung.

Ein Unternehmen plante eine Weihnachtsfeier, wofür die Arbeitnehmer sich anmelden mussten. Anhand der Zusagen wurde dafür entsprechend eingekauft. Einige der angemeldeten Teilnehmer sagten jedoch kurzfristig ab. Trotzdem berechnete das Unternehmen bei der Lohnsteueranmeldung die Höhe der Zuwendung anhand der angemeldeten Arbeitnehmer und nicht anhand der tatsächlich teilnehmenden.

Das sahen das Finanzamt und später auch der BFH anders. Der Ansatz der Zuwendungen ist anteilig auf die Teilnehmer und deren Begleitperson zu berechnen. Bei dem Wertansatz sind alle Aufwendungen zu berücksichtigen, welche mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen, unerheblich davon, ob die Arbeitnehmer dadurch einen Vorteil haben oder nicht. Anschließend sind diese Kosten gleichmäßig aufzuteilen.

Erschließungskosten bei Grunderwerbsteuerberechnung

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer ist grundsätzlich die vereinbarte Gegenleistung für das Grundstück. Ob auch gezahlte Erschließungskosten zu der Gegenleistung gehören, wurde kürzlich durch das Finanzgericht Münster (FG) entschieden.

Ein Steuerpflichtiger erwarb ein Grundstück von einer Immobiliengesellschaft. Im Kaufvertrag wurde vereinbart, dass das Grundstück erschlossen übergeben werden muss. Die entsprechenden Erschließungskosten sind bereits im Kaufpreis erhalten. Als Veräußerer verpflichtete sich die Gesellschaft, sämtliche Maßnahmen zur Erschließung zu übernehmen. Nach der Veräußerung erhielt der Steuerpflichtige Grunderwerbsteuerbescheide, gegen die er sich wehrte. Die Bemessungsgrundlage sei zu hoch, es dürfe nur der Kaufpreis an sich berücksichtigt werden und nicht die Erschließungskosten.

Das sah das FG jedoch anders. Die Erschließungskosten wurden zu Recht bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer miteinbezogen. Bei der Gegenleistung werden neben dem Kaufpreis auch alle anderen sonstigen übernommenen Leistungen berücksichtigt, wie in diesem Fall die Kosten für die durchgeführte Erschließung. Unerheblich ist dabei, dass sich die Gesellschaft zu den notwendigen Maßnahmen verpflichtet hat.

Anmerkung: Das Urteil des FG ist noch nicht rechtskräftig, da Revision eingelegt wurde.

Auf anteiligen Veräußerungsgewinn auf ein häusliches Arbeitszimmer entfällt die Besteuerung

Entfällt der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung während der 10-jährigen Haltefrist auch auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften genutztes häusliches Arbeitszimmer, ist dieser ebenfalls von der Besteuerung ausgenommen.

Eine Steuerpflichtige veräußerte eine Eigentumswohnung innerhalb der Haltefrist. Für ein in der Wohnung liegendes häusliches Arbeitszimmer machte sie im Veräußerungsjahr Aufwendungen als Werbungskosten geltend, die vom zuständigen Finanzamt (FA), wie bereits in den Jahren zuvor, mit dem Höchstbetrag anerkannt wurden. Das FA berücksichtigte im Veräußerungsjahr den Veräußerungsgewinn, der anteilig auf die Grundfläche des häuslichen Arbeitszimmers entfiel, als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften und besteuerte dies entsprechend. Das im Anschluss eingeschaltete Finanzgericht (FG) widersprach dem Vorgehen des FA und begründete dies damit, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht den Kriterien eines Wirtschaftsguts entspreche und so unter die „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ falle.

In einer Revision vor dem Bundesfinanzhof (BFH) unterstützte dieser die Argumentation des FG und kam in einem Urteil vom 01.03.2021 zu dem Schluss, dass das für die Erzielung von Überschusseinkünften genutzte häusliche Arbeitszimmer der Steuerpflichtigen von der Besteuerung ausgenommen ist. Ein häusliches Arbeitszimmer ermöglicht regelmäßig eine geringfügige Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Der Umfang der Wohnnutzung ist dabei nicht erheblich.

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu Kindergartenbeiträgen mindern Sonderausgaben

Leistet ein Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss zu den Kindergartenbeiträgen eines Angestellten, sind die als Sonderausgaben abziehbaren Kindergartenbeiträge um den Betrag des Zuschusses zu kürzen. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Beschluss vom 14.04.2021.

Ein steuerpflichtiges Ehepaar entrichtete für die minderjährige Tochter einen Kindergartenbeitrag. Von einem Arbeitgeber erhielten sie dazu einen steuerfreien Kindergartenzuschuss. Das zuständige Finanzamt kürzte die geltend gemachten Sonderausgaben um diesen Zuschuss, wogegen das Ehepaar Einspruch einlegte. Das Finanzgericht bestätigte in einem späteren Verfahren das Handeln des Finanzamts. Auch der BFH stützte das Vorgehen des Finanzamts und begründete seine Entscheidung damit, dass Kinderbetreuungskosten zwar unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, dies allerdings vorangegangene Aufwendungen voraussetzt.

So argumentiert der BFH, dass nur Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastende Ausgaben als Sonderausgaben abziehen dürfen. Im beschriebenen Fall minderte der steuerfreie und zweckgebundene Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten die Belastung, die die Steuerpflichtigen zu tragen hatten. Die erfolgte Kürzung der Sonderausgaben um die steuerfreien Arbeitgeberleistungen, ist daher als korrekt anzusehen und gilt gleichermaßen bei verheirateten und unverheirateten Elternteilen.

Keine Pauschalsteuer für zu Werbezwecken zugewendete Sachleistung?

Steuerpflichtige können die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, und Geschenke an Geschäftsfreunde, die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % erheben. Die Pauschalierung ist jedoch ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000,00 EUR übersteigen.

In seiner Entscheidung vom 19.04.2021 gelangt das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) zu der Überzeugung, dass diese Regelung im Einkommensteuergesetz nicht alle Zuwendungen erfasst. Sie beschränkt sich auf Zuwendungen, die bei den Zuwendungsempfängern einkommensteuerpflichtige Einkünfte darstellen. Die Regelung begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart und setzt voraus, dass die jeweilige Zuwendung zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung des Steuerpflichtigen erbracht wird.

Die im entschiedenen Fall von einer Sparkasse gewährten Sachzuwendungen in Form einer Weinprobe und eines Golfturniers sind jedoch nicht durch die Einkunftsart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ veranlasst. Die steuerpflichtige Sparkasse hat im überwiegenden betrieblichen Eigeninteresse Werbemaßnahmen ergriffen.

So sollte ihren Kundenberatern Gelegenheit gegeben werden, die Kunden bei den Veranstaltungen persönlich näher kennenzulernen. Die Veranstaltungen dienten als Türöffner für spätere Beratungsgespräche. Beim Golfturnier sei auch für Produkte (z. B.

Investmentfonds) einer anderen Bank geworben worden. Sollte sie einen Kunden gewinnen, erhalte sie von der Bank eine Provision. Die Zuwendungen an die Kunden unterliegen als Geschenke zur betrieblichen Klimapflege auch nicht der Pauschalierung. Der Beschenkte erziele mangels Bezug zu einer konkreten Kapitalanlage keine Einkünfte.

Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden

Die Hochwasserkatastrophe hat eine enorme Hilfs- und Spendenbereitschaft in der Bevölkerung ausgelöst. Spenden wirken sich bis zu maximal 20 % der gesamten Einkünfte steuermindernd aus und reduzieren als Sonderausgaben die steuerliche Belastung. Dazu muss die Spende allerdings an eine gemeinnützige Organisation fließen.

Das Finanzamt erkennt auch Spenden an unmittelbar von der Hochwasserkatastrophe betroffene Städte und Gemeinden an. Für Spenden bis zu 300,00 EUR ist ein Zahlungsbeleg oder Kontoauszug als Spendennachweis ausreichend. Bei größeren Beträgen ist eine Spendenbestätigung erforderlich. Große Hilfsorganisationen senden diese Bestätigungen zumeist zu Beginn des auf die Spende folgenden Jahres zu.

Für Spenden in die vom Hochwasser betroffenen Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern ist derzeit eine Sonderregelung in Kraft. Bis zum 31.10.2021 gilt der vereinfachte Spendennachweis per Einzahlungsbeleg, Überweisungskopie oder Kontoauszug unabhängig von der Spendenhöhe.

Bitte beachten Sie:

Die Sonderregelung gilt nur für Spenden, die auf ein extra dafür eingerichtetes Hochwasser-Sonderkonto einer anerkannten Organisation fließen. Spendenbelege sollten gut aufgehoben werden.

Verlängerung der Steuererklärungsfristen für 2020

Mit dem sog. ATAD-Umsetzungsgesetz wurden die Steuererklärungsfristen sowie die zinsfreien Karenzzeiten für den Besteuerungszeitraum 2020 um 3 Monate verlängert. Ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.07.2021 erläutert mögliche Anwendungsfragen.

Für den Veranlagungszeitraum 2020 gilt die Verlängerung sowohl für Steuererklärungen, die von Steuerberatern erstellt werden (beratene Fälle), als auch für die Erklärungen, die Steuerpflichtige selbst erstellen (nicht beratene Fälle). Für beratene Fälle verlängert sich die Abgabefrist somit bis zum 31.05.2022. Bei nicht beratenen Fällen ermöglicht das neue Gesetz eine Verlängerung auf den Stichtag 01.11.2021 (soweit dies in dem Land, zu dem das Finanzamt gehört, ein gesetzlicher Feiertag ist: der 02.11.2021), um die Steuer- und Feststellungserklärungen beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten Besonderheiten. Zudem bleiben Vorabanforderungen von Steuer- und Feststellungserklärungen von den Fristverlängerungen unberücksichtigt.

Insolvenzantragspflicht vorübergehend ausgesetzt

Die Hochwasserkatastrophe hat in den betroffenen Regionen auch zahlreiche Betriebe und Unternehmen schwer getroffen. Mit der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sollen Betroffene mehr Zeit bekommen, ihre finanziellen Verhältnisse zu klären. Eine mögliche Insolvenz kann durch öffentliche Hilfen, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, Zins- und Tilgungsmoratorien oder auf andere Weise abgewendet werden. Die Aussetzung der Antragspflicht soll rückwirkend ab dem 10.07. bis zum 31.10.2021 gelten.

Neuregelung der Insolvenzsicherung bei Pauschalreisen

Am 25.06.2021 hat der Bundesrat dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften zugestimmt. Hier ein kurzer Überblick:

- **Insolvenzsicherung über einen Reisesicherungsfonds:** Die Insolvenzsicherung bei Pauschalreisen soll künftig über einen Reisesicherungsfonds erfolgen. Lediglich für kleine Unternehmen mit einem jährlichen Pauschalreiseumsatz von weniger als 10 Mio. EUR bleibt eine Absicherung außerhalb des Fonds, beispielsweise mittels einer Versicherung oder Bürgschaft, zulässig.
- **Fondsvermögen:** Das Fondsvermögen muss künftig die Insolvenz des umsatzstärksten Reiseanbieters sowie eines weiteren Reiseanbieters mittlerer Umsatzgröße abdecken. Es müssen jedoch immer mind. 15 % des Gesamtmarktes abgedeckt sein.
- **Sicherheitsleistung:** Der Reisesicherungsfonds kann als Voraussetzung für den Abschluss eines Absicherungsvertrags verlangen, dass der Reiseanbieter eine individuelle Sicherheitsleistung stellt. Diese kann in Form einer Versicherung oder Bankgarantie (jeweils zugunsten des Fonds) beigebracht werden.
- **Aufsicht und Governance:** Die Aufsicht über den Reisesicherungsfonds wird zunächst das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übernehmen.
- **Streichung der Haftungsbegrenzung:** Die bisherige Möglichkeit der Kundengeldabsicherung, ihre Haftung auf 110 Mio. EUR zu begrenzen, wird gestrichen. Der Reisesicherungsfonds haftet für Insolvenzschäden der bei ihm abgesicherten Reiseanbieter mit dem gesamten Fondsvermögen. Auch Versicherer und Kreditinstitute, die als Absicherer tätig werden, haften grundsätzlich unbegrenzt. Sie dürfen ihre Einstandspflicht nur bei Kleinstunternehmen mit absicherungspflichtigen Umsätzen von weniger als 3 Mio. EUR begrenzen, und zwar auf 1 Mio. € für jeden Insolvenzfall.

Das Gesetz ist zum 01.07.2021 in Kraft getreten. Nach einer Übergangsphase soll die Neuregelung für ab 01.11.2021 erfolgende Reisebuchungen verpflichtend sein.

Neue Gewährleistungsrechte und neue Rechte beim Kauf digitaler Produkte

Die Nutzung digitaler Produkte wie Software, Apps und Streamingdienste ist aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Mit einem neuen Gesetz erhalten die Verbraucher nun umfassende Gewährleistungsrechte. Auch eine Update-Pflicht für die Unternehmen wird eingeführt. Das Gesetz gilt ab dem 01.01.2022. Hier einige Kernpunkte:

- Verbraucher erhalten umfassende Gewährleistungsrechte für digitale Inhalte (z. B. Musik- und Videodateien, E-Books, Apps, Spiele und sonstige Software) und digitale Dienstleistungen (z. B. soziale Netzwerke, Cloud-Anwendungen und Cloud-Speicherdienste). Die Regelungen gelten auch z. B. für Musik-CDs, DVDs usw. Ferner erhalten sie unabhängig von der Vertragsart Gewährleistungsrechte, wie bei Kauf-, Werk- oder Mietverträgen (z. B. das Recht zur Nacherfüllung, zur Minderung und zur Vertragsbeendigung). Als Gewährleistungsfrist ist eine Mindestfrist von 2 Jahren vorgesehen.
- Diese Gewährleistungsrechte stehen Verbrauchern künftig auch bei solchen Verträgen zu, bei denen sie anstatt einer Zahlung personenbezogene Daten zur Verfügung stellen („Bezahlen mit Daten“).
- Das Gewährleistungsrecht wird generell erweitert, indem die gesetzliche Vermutung, dass ein Mangel der Kaufsache bereits beim Kauf vorlag, nicht nur – wie bisher – 6 Monate, sondern ein ganzes Jahr gilt.
- Anbietern von digitalen Produkten wird eine Update-Verpflichtung auferlegt. Der Unternehmer schuldet auch die Bereitstellung von funktionserhaltenden Updates und Sicherheits-Updates. Bei fortlaufenden Vertragsbeziehungen gilt diese Verpflichtung über die gesamte Vertragsdauer. Bei einmalig zu erfüllenden Verträgen wie Kaufverträgen gilt sie für einen Zeitraum, den ein Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann.

Bei Rückgabe einer Kaufsache wegen eines Mangels genügt es künftig, dass der Verbraucher den Nachweis erbringt, dass er die Kaufsache zurückgesandt hat. Dieser kann durch Vorlage eines Einlieferungsbelegs der Post oder eines anderen Transportunternehmens erfolgen. Außerdem hat in einem solchen Fall stets der Verkäufer die Kosten für die Rücksendung der Ware zu tragen.

Kündigung von Online-Verträgen auch per Brief

Nach einem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 29.04.2021 dürfen Unternehmen ihren Kunden nicht vorschreiben, dass sie bei Online-Verträgen ausschließlich auf elektronischem Weg kommunizieren dürfen. Es ist unzulässig, eine Kündigung oder einen Widerruf des Vertrags per Brief auszuschließen. Auch eine Entgeltklausel für die Nutzung des Postweges ist demnach unwirksam.

Androhung einer Krankschreibung rechtfertigt Kündigung

Die Pflichtwidrigkeit der Ankündigung einer Krankschreibung bei objektiv nicht bestehender Erkrankung im Zeitpunkt der Ankündigung liegt in erster Linie darin, dass der Arbeitnehmer mit einer solchen Erklärung zum Ausdruck bringt, dass er notfalls bereit ist, seine Rechte aus dem Entgeltfortzahlungsrecht zu missbrauchen, um sich einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen. Durch die Pflichtverletzung wird das Vertrauen des

Arbeitgebers in die Redlichkeit und Loyalität des Arbeitnehmers in schwerwiegender Weise beeinträchtigt, sodass in einer solchen Erklärung regelmäßig auch ohne vorausgehende Abmahnung ein die außerordentliche Kündigung an sich rechtfertigender verhaltensbedingter Grund zur Kündigung liegt.

Da der wichtige Grund zur Kündigung in der ausdrücklich oder konkludent erklärten Bereitschaft des Arbeitnehmers zu sehen ist, sich die begehrte Freistellung notfalls durch eine in Wahrheit nicht vorliegende Arbeitsunfähigkeit zu verschaffen, kommt es nicht mehr darauf an, ob der Arbeitnehmer später (zufällig) tatsächlich erkrankt oder nicht.

COVID-19 – ggf. Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Grundsätzlich kann eine COVID-19-Erkrankung einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen. Nachfolgend einmal aufgeführt die jeweiligen Voraussetzungen, ob die Erkrankung als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall zu werten ist.

Für die Meldung von Arbeitsunfällen bei dem jeweils zuständigen Versicherungsträger ist der Arbeitgeber verantwortlich. Handelt es sich dabei um besonders schwere oder gar tödliche Arbeits- oder Wegeunfälle, muss die Meldung sofort erfolgen. In anderen Fällen reicht sie, wenn der erkrankte Arbeitnehmer nach mindestens 3 Tagen noch nicht wieder arbeitsfähig ist. Alle Ärzte (auch Betriebsärzte) haben bei einem begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit eine Mitteilungspflicht. Dies gilt sowohl für ambulant als auch für stationär tätige Ärzte.

Covid-19 als Berufskrankheit

Die betroffene Person

- war in einem privilegierten Tätigkeitsbereich, insbesondere dem Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig,
- hatte Kontakt zu Corona-infizierten Personen,

Bei der betroffenen Person

- besteht oder bestand ein echtes Krankheitsbild, z. B. mit Fieber, Husten, Geschmacks- und/oder Geruchsverlust.
- war ein durchgeführter SARS-CoV-2-Test positiv.

Covid-19 als Arbeitsunfall

Für alle übrigen Versicherten, die nicht in einem der o. g. privilegierten Tätigkeitsbereiche beschäftigt sind, gelten die folgenden Voraussetzungen:

- intensiver und länger andauernder beruflicher Kontakt mit einer nachweislich Corona-infizierten Person (Indexperson),
- es besteht oder bestand ein echtes Krankheitsbild, z. B. mit Fieber, Husten, Geschmacks- und/oder Geruchsverlust,
- ein durchgeführter SARS-CoV-2-Test war positiv.

Sofern sich keine konkrete Indexperson feststellen lässt, kann im Einzelfall auch ein nachweislich massives Infektionsgeschehen im Betrieb ausreichen, wie z. B. in fleischverarbeitenden Betrieben, Kindereinrichtungen oder Pflegeheimen.

Anmerkung:

Zum versicherten Personenkreis zählen auch Kita-Kinder, Schüler, Studenten, Patienten und Ehrenamtler. Auch sie können während ihrer versicherten Tätigkeit unter den o. g. Voraussetzungen einen Corona-bedingten Arbeitsunfall erleiden.

Schadensersatz wegen nicht rechtzeitig nachgewiesenem Betreuungsplatz

Kinder haben ab Vollendung des ersten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Daraus ergibt sich die Amtspflicht des Trägers der Jugendhilfe, jedem anspruchsberechtigten Kind, für welches rechtzeitig Bedarf angemeldet wurde, einen angemessenen Platz nachzuweisen. Wegen verspäteter Zurverfügungstellung eines solchen Platzes hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) mit Urteil vom 28.05.2021 einen Landkreis zum Ausgleich des erlittenen Verdienstausfalls der Mutter in Höhe von gut 23.000,00 EUR verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nicht nur im Rahmen der vorhandenen, von den Gemeinden geschaffenen Kapazitäten, sondern der Landkreis ist aufgrund seiner Gesamtverantwortung gehalten, eine ausreichende Anzahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen oder durch geeignete Dritte bereitzustellen.

Schenkung von den Schwiegereltern bei einer Scheidung

Viele Eltern schenken ihrem Kind und dessen Ehepartner Geld oder übertragen ihnen Grundbesitz. Aber was passiert, wenn die Ehe auseinandergeht? Darf dann der geschiedene Ehepartner das „Geschenk“ behalten?

In einem solchen Fall hatte das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) am 14.10.2020 zu entscheiden: Eine Frau hatte ihrer Tochter und deren Mann 2013 eine Eigentumswohnung geschenkt. Die Beiden bewohnten die Wohnung nicht selbst, sondern vermieteten sie. 2015 kam es zur Trennung, 2017 zur Scheidung der Eheleute. Die Mutter verlangte nun vom Schwiegersohn 37.600,00 EUR und argumentierte, es läge ein sog. „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ vor. Der Grund für die Schenkung war die Förderung der Ehe zwischen ihrer Tochter und dem Ehemann gewesen. Ihre Erwartung, dass die Ehe Bestand haben wird, hat sich nicht erfüllt. Sie könnte daher den Wert der Schenkung – abzüglich eines Abschlages für die Zeit, die die Ehe noch bestanden hat – herausverlangen.

Nach Auffassung der OLG-Richter liegt hier kein sog. „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ vor und der ehemalige Schwiegersohn schuldet daher keine Rückzahlung. Es hatte sich um eine Schenkung gehandelt, deren Rechtsnatur es nun einmal ist, dass keine Gegenleistung geschuldet wird und dass sie grundsätzlich nur bei einer schweren Verfehlung des Beschenkten gegen den Schenker zurückgefordert werden kann.

Etwas anderes könnte bei der Übertragung einer Immobilie an das Kind und Schwiegerkind als Familienheim gelten. In einem solchen Falle einer zur Selbstnutzung geschenkten Immobilie besteht ein direkter Zusammenhang mit der Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft, sodass unter Umständen beim Scheitern der Ehe eine

Rückforderung in Frage kommt. Im vorliegenden Fall aber war die Immobilie als Renditeobjekt geschenkt und genutzt worden.

Wohl des Kindes bei Umgangsregelung maßgeblich

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil ist zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet und berechtigt. Das Gericht kann hierbei über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung näher regeln. Entscheidender Maßstab ist das Kindeswohl. So gehört zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Das Gericht hat diejenige Entscheidung zu treffen, die – unter Berücksichtigung der Grundrechtspositionen der Eltern – dem Kindeswohl am besten entspricht.

So zielt das Wechselmodell nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 07.06.2021 nicht darauf, Erwartungen, Wünsche oder Rechte der Eltern zu regeln. Entscheidend ist allein, ob die Regelung oder Nichtregelung dem Wohl des Kindes dient.

Die Richter des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. (OLG) entschieden dazu am 06.07.2021, dass ein funktionierendes Umgangsmodell nicht zu Gunsten eines Wechselmodells abzuändern ist. Die Ausweitung einer seit geraumer Zeit praktizierten, von den Kindern gut angenommenen und weiter gewünschten Umgangsregelung gegen ihren Willen widerspricht ihrem Wohl. Das OLG wies deshalb die Beschwerde eines Kindesvaters, der sich die Anordnung des Wechselmodells vorstellte, zurück.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	10.09.2021
Sozialversicherungsbeiträge	28.09.2021

Basiszinssatz

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die Berechnung von Verzugszinsen

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83 %

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale

Verbraucherpreisindex*

2021	Juli	110,1
	Juni	109,1
	Mai	108,7
	April	108,2
	März	107,5
	Februar	107,0
	Januar	106,3
2020	Dezember	105,5
	November	105,0
	Oktober	105,9
	September	105,8
	August	106,0

* (2015= 100)

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.